

Haushaltssatzung der Stadt Oberursel (Taunus) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
mit einem Saldo von

112.127.850 EUR
101.781.900 EUR

10.345.950 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
mit einem Saldo von

7.214.200 EUR
1.402.300 EUR

5.811.900 EUR

mit einem Überschuss von

16.157.850 EUR

Haushaltssatzung

2017

abzüglich zahlungsunwirksame Erträge	8.565.900 EUR
zuzüglich zahlungsunwirksame Aufwendungen	4.413.700 EUR
mit einem Saldo von	<u>-4.152.200 EUR</u>

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (Pos. 19 Finanzhaushalt (direkt))	12.005.650 EUR
--	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.952.100 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.925.350 EUR
mit einem Saldo von	<u>26.750 EUR</u>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.064.600 EUR
mit einem Saldo von	<u>-2.064.600 EUR</u>

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	9.967.800 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **7.472.850 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 18.11.2016 festgelegt. Ihre Höhe wird in dieser Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **375 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **595 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf**380 v.H.**

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Magistrat wird zur Sicherung der Haushaltsführung ermächtigt, Auszahlungen zu sperren oder zu beschränken, wenn sich zeigt, dass die notwendigen Deckungsmittel nicht oder nur in beschränkter Höhe bereitstehen.

Dies gilt nicht für Auszahlungen, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Oberursel (Taunus), den 18.11.2016

Der Magistrat



Thorsten Schorr
Stadtkämmerer

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich,

unter dem **Vorbehalt**, dass mir vom Magistrat der Stadt Oberursel die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 bis zum 31.12.2017 im Sinne der Ziffern 3 und 5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28.01.2015 verbindlich zugesichert wird,

den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Oberursel für das Haushaltsjahr 2017 für die Aufnahme von Kassenkrediten festgesetzten Höchstbetrag von

50.000.000,00 EUR

(in Worten: Fünfzig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 17. Februar 2017
- 90.16 -

Der Landrat
des Hochtaunuskreises



Ulrich Krebs
Landrat